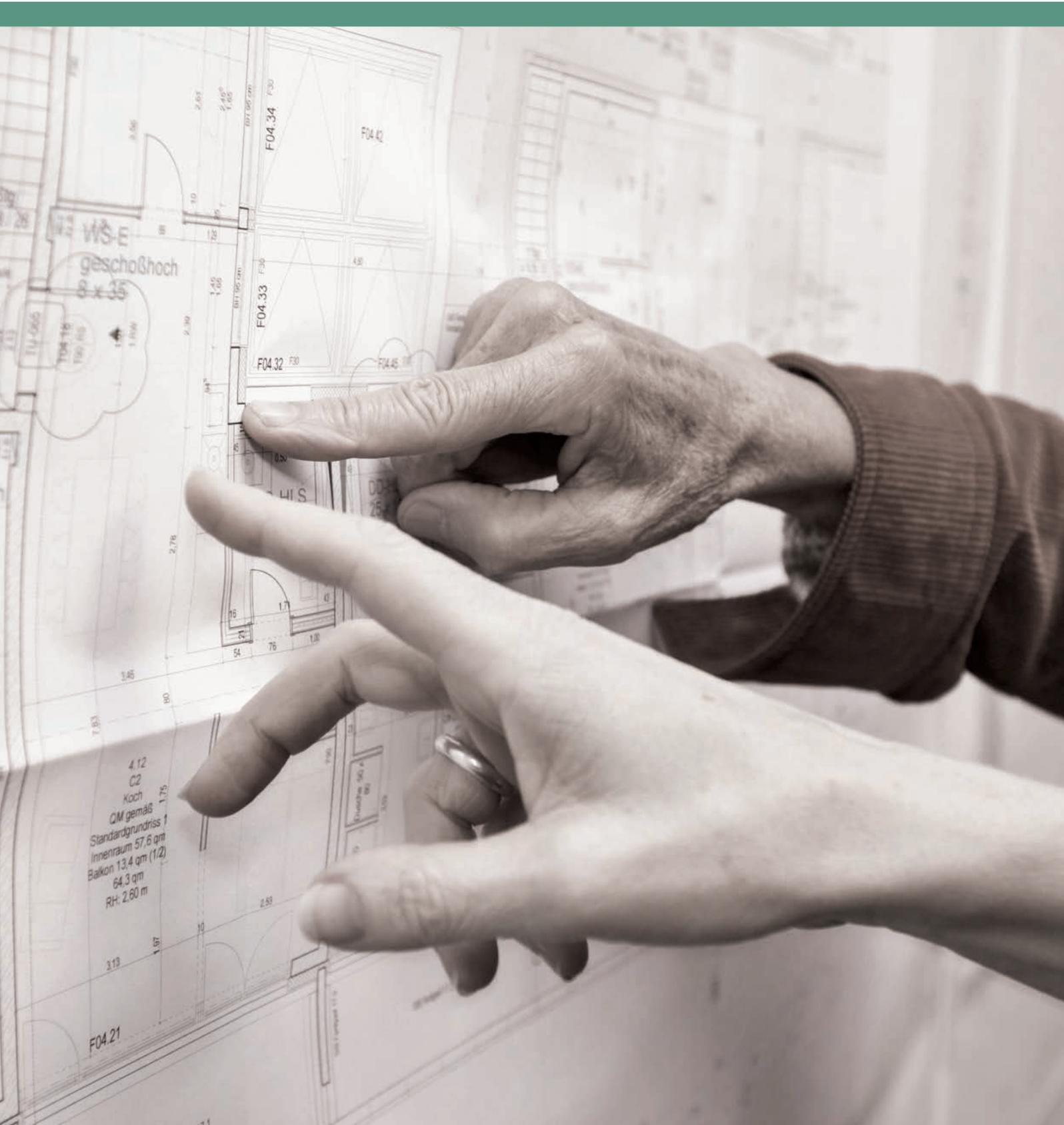


Materialien der WVB-Wohnraumversorgung Berlin

Möglichkeiten des Aufsichtsratsmandates für die Arbeit der Mieteräte - Schulungsmaterial 2017



Impressum

Im Auftrag der

Wohnraumversorgung Berlin
Anstalt öffentlichen Rechts



Wohnraumversorgung Berlin
Anstalt öffentlichen Rechts
Württembergische Straße 6
10707 Berlin

Vertreten durch die Vorstände:

Jan Kuhnert
Philipp Mühlberg

Inhalte, Bearbeitung, Fotos und Layout



STATTBAU Stadtentwicklungsgesellschaft mbH
Pufendorfstraße 11 | 10249 Berlin
030 69081-0 | www.stattbau.de

Verfasser:

Dr. Maximilian Vollmer
Markus Tegeler
Roman Stricker (Layout)

Berlin, 20. Dezember 2017

Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, verzichten wir auf Schreibweisen zur Geschlechtertrennung. Selbstverständlich sind immer gleichzeitig und chancengleich beide Geschlechter angesprochen. Sämtliche Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Autoren verwendet werden. Alle Bildrechte liegen bei den Verfassern.

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Mietervertretung im Aufsichtsrat | 5 |
| Aufsichtsrat | 7 |
| Organe von Kapitalgesellschaften | 8 |
| Rechtliche Grundlagen | 9 |
| Zweck und Aufgaben | 9 |
| Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder | 10 |
| Rückkopplung in das entsendende Gremium | 11 |
| Möglichkeiten des Aufsichtsratsmandates für die Arbeit der Mieterräte | 12 |
| Weiterführende Literatur | 15 |
| Anhang | 17 |
| Ansprechpartner der WVB | 23 |

Eine der zentralen Aufgaben der Wohnraumversorgung Berlin – Anstalt öffentlichen Rechts ist die Unterstützung und Beratung der Mieterräte der landeseigenen Wohnungsunternehmen. Aus diesem Grund führt die Wohnraumversorgung Berlin eine Reihe von Schulungs- und Informationsveranstaltungen für die Mieterräte zu wirtschaftlichen, wohnungs- und mietenpolitischen sowie rechtlichen und organisatorischen Fragen bei der Ausübung ihrer Aufgaben durch.

Die zweite Schulungsveranstaltung widmete sich dem Thema:

„Möglichkeiten des Aufsichtsratsmandates für die Arbeit der Mieterräte“

Die Veranstaltung fand am 21. September 2017, von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr im Aus- und Weiterbildungszentrum (AWZ) der STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH in der Karl-Marx-Straße 139, in Berlin-Neukölln statt.

Das vorliegende Schulungsmaterial fasst die im Rahmen der Veranstaltung präsentierten Inhalte zusammen und soll den Mieterräten - aktuellen wie künftigen - als Nachschlagewerk zum Thema dienen.

Die Ausführungen basieren auf dem Vortrag von Klaus Helmerichs, Jurist und ehemaliger Tarifsekretär der IG Metall, den er im Rahmen der Mieterratsschulung gehalten hat. Wir bedanken uns herzlich für die fachliche Unterstützung.



MIETERVERTRETUNG IM AUFSICHTSRAT

Mietervertretung im Aufsichtsrat

Mit dem Berliner Wohnraumversorgungsgesetz (WoVG Bln), das zum 01. Januar 2016 in Kraft getreten ist, wurde als ein zentraler Baustein der Neuausrichtung der sozialen Wohnraumversorgung in Berlin die Beteiligung der Mieterschaft an Unternehmensentscheidungen bei allen sechs landeseigenen Wohnungsunternehmen eingeführt. Dazu wurden Mieterräte eingerichtet.

In § 7 Absatz 1 WoVG Bln ist geregelt, dass jeder Mieterrat ein Mitglied für die Vertretung im Aufsichtsrat des jeweiligen landeseigenen Wohnungsunternehmens vorschlägt. Darüber hinaus benennt der Mieterrat eine weitere Person, die als Gast an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen darf. Absatz 2 legt die Modalitäten zur Wahl des in den Aufsichtsrat zu entsendenden Mitgliedes des Mieterrates fest. So ist das Mitglied mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder des Mieterrates zu wählen und kann mit Zweidrittelmehrheit wieder aus dem Aufsichtsrat abberufen werden. Absatz 3 legt die Zahl der Mitglieder im Aufsichtsrat – sofern andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen – auf neun fest.

Die Aufgaben des Aufsichtsrats als Kontrollorgan sowie die Bedeutung der Vertretung des Mieterrats im Aufsichtsrat für die Beteiligung der Mieterschaft an Unternehmensentscheidungen sollen im Folgenden ausgeführt werden.



AUFSICHTSRAT

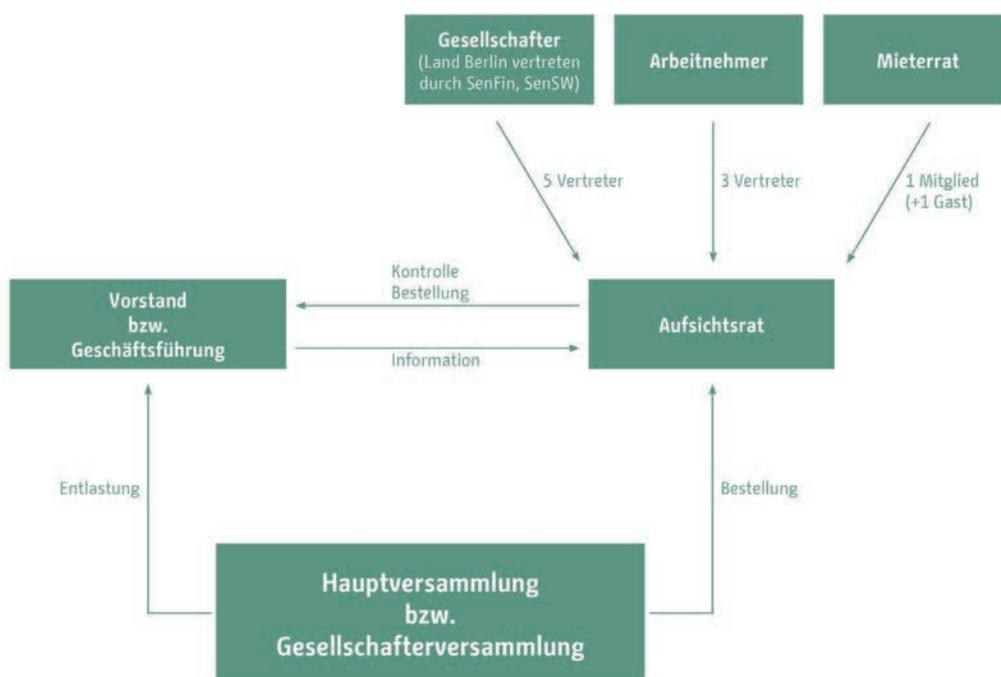
Aufsichtsrat

Nach dem Aktiengesetz sind Aktiengesellschaften dazu verpflichtet, einen Aufsichtsrat zu bestellen. Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) sind nicht dazu verpflichtet, können jedoch einen Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Aktiengesetzes bestellen. Im Falle der HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH, der Stadt und Land Wohnbautengesellschaft mbH und der WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte mbH ist dies im Gesellschaftervertrag so festgelegt.

Die degewo, die GESOBAU und die GEWOBAG sind Aktiengesellschaften.

ORGANE VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Kapitalgesellschaften, (Aktiengesellschaften und GmbHs) haben in der Regel drei Organe.



Die **Hauptversammlung** bzw. die **Gesellschafterversammlung** vertreten die Eigentümer des Unternehmens und entscheiden über den grundsätzlichen Kurs des Unternehmens. Im Fall der landeseigenen Wohnungsunternehmen wird das Land Berlin als Eigentümerin von den Senatsverwaltungen für Stadtentwicklung und Wohnen sowie für Finanzen vertreten.

Der **Vorstand** bzw. die **Geschäftsführer** vertreten das Unternehmen nach innen und außen und führen das Tagesgeschäft.

Der **Aufsichtsrat** kontrolliert die Geschäftsführung. Er setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, wobei davon fünf Vertreter der Aktionär/Gesellschafter, drei Vertreter der Arbeitnehmer¹ sind und ein Mitglied aus dem Mieterrat entsandt ist. Dazu kommt noch der ebenfalls aus dem Mieterrat entsandte Gast.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das **Aktiengesetz** regelt in seinen **§§ 95-116** die Bestellung des Aufsichtsrats, seine Aufgaben, Rechte und Pflichten. Die **§§ 170-171** regeln die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat.

Das **GmbH Gesetz** regelt im **§ 52** die Anwendung der Regelungen des Aktiengesetzes mit Bezug auf den Aufsichtsrat, insofern der Gesellschaftervertrag die Bestellung eines Aufsichtsrats vorsieht.

ZWECK UND AUFGABEN

Der Aufsichtsrat **bestellt den Vorstand/die Geschäftsführung** und ruft ihn/sie ab.

Er **überwacht und berät den Vorstand/die Geschäftsführung**. Dazu kann er die Bücher der Gesellschaft einsehen und prüfen bzw. Sachverständige damit beauftragen.

Der **Aufsichtsrat wird** durch den Vorstand/die Geschäftsführung über die Unternehmensplanung, den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft **informiert**.

Einzelne Geschäftsführungsmaßnahmen können unter den **Zustimmungsvorbehalt** des Aufsichtsrats gestellt werden. Erteilt der Aufsichtsrat seine Zustimmung nicht, kann die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließen.

Der Aufsichtsrat stellt den **Jahresabschluss** fest.

¹Bei der Bildung eines Aufsichtsrates in einer GmbH steht den Arbeitnehmern nach dem Mitbestimmungsgesetz aus dem Jahr 1976 bzw. dem Drittelbeteiligungsgesetz aus dem Jahr 2004 eine paritätische Vertretung in einer GmbH mit mehr als 2000 Arbeitnehmern bzw. eine Drittelbeteiligung bei einer GmbH mit mehr als 500 Arbeitnehmern im Aufsichtsrat zu.

RECHTE UND PFLICHTEN DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

Rechte

Jedes **einzelne Mitglied des Aufsichtsrats** kann vom Vorstand/von der Geschäftsführung einen **Bericht** zu einem bestimmten Thema **verlangen**. Der Vorstand/die Geschäftsführung erstattet den Bericht jedoch immer an den gesamten Aufsichtsrat (§ 90 Absatz 3 AktG).

Jedes **Aufsichtsratsmitglied** hat das **Recht, von allen Berichten** an den Aufsichtsrat **Kenntnis zu nehmen** (§ 90 Absatz 5 AktG).

Jedes **Aufsichtsratsmitglied kann** unter Angabe des Zwecks und der Gründe **verlangen**, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den **Aufsichtsrat einberuft**. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden (§ 110 Absatz 1 AktG).

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das **Aufsichtsratsmitglied** unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung **selbst den Aufsichtsrat einberufen** (§ 110 Absatz 2 AktG).

Pflichten

Die Aufsichtsratsmitglieder haben über **vertrauliche Angaben, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren**. (§§ 93, 116 AktG)

Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur **Verschwiegenheit über** erhaltene **vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen** verpflichtet.

Die Geheimhaltungspflicht gilt gegenüber Dritten, also allen Personen, die nicht Mitglied im Aufsichtsrat sind. Sie gilt also auch gegenüber den anderen Mitgliedern des Mieterrats.

Die **Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch für** den aus dem Mieterrat entsandten **Gast im Aufsichtsrat**.

RÜCKKOPPLUNG IN DAS ENTSENDENDE GREMIUM

Mit der Entsendung eines Mitglieds des Mieterrats in den Aufsichtsrat des landeseigenen Wohnungsunternehmens wollte der Gesetzgeber dem Mieterrat die Möglichkeit geben, besser informiert zu sein und die Interessen der Mieterschaft stärker in die Unternehmensführung einfließen zu lassen, um damit Einfluss auf Unternehmensentscheidungen im Sinne der Mieter zu nehmen. Dazu muss sich das entsandte Mitglied mit den anderen Mitgliedern des Mieterrats darüber austauschen, was im Aufsichtsrat besprochen wird.

Auf den ersten Blick steht dem die bereits erwähnte Verpflichtung zum Stillschweigen entgegen. Dieses Stillschweigen bezieht sich jedoch nur auf „vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse“ und nicht auf alles, was im Aufsichtsrat besprochen wird.

Verschiedene Kriterien müssen vorliegen, damit Sachverhalte als vertraulich einzustufen sind. Dazu zählen z.B.:

- » es muss ein **Zusammenhang mit** dem technischen Betrieb oder der **wirtschaftlichen Betätigung** des Unternehmens bestehen
- » der Sachverhalt darf **nicht** bereits **offenkundig**, also zum Beispiel bereits in der Presse veröffentlicht worden sein
- » eine Weitergabe der Information muss zu einem **wirtschaftlichen Schaden für das Unternehmen** führen können
- » es muss ein **objektives Geschäftsgeheimnis** sein

Wenn nicht alle diese Kriterien erfüllt sind, besteht keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Umstritten ist, ob die Bekanntgabe des eigenen Abstimmungsverhaltens bei Beschlussfassungen durch den Aufsichtsrat unter die Verschwiegenheitspflicht fällt. In den von der Hans Böckler Stiftung herausgegebenen Arbeitshilfen für Aufsichtsräte heißt es hierzu, dass es **kein Verbot der Bekanntgabe des eigenen Abstimmungsverhaltens** gäbe, soweit der Gegenstand der Abstimmung selbst nicht der Geheimhaltung unterliegt (Köstler 2010: 11).



**MÖGLICHKEITEN DES
AUF SICHTSRATSMANDATES FÜR
DIE ARBEIT DER MIETERRÄTE**

Möglichkeiten des Aufsichtsratsmandates für die Arbeit der Mieterräte

Unter den zuvor geschilderten Bedingungen gestaltet sich die Beteiligung der Mieterschaft an Unternehmensentscheidungen als anspruchsvolle Aufgabe. Daneben haben die entsandten Mieterräte in der Regel bisher wenig Erfahrung mit der Arbeit in solchen Gremien.

Um den Mieterinteressen im Aufsichtsrat mehr Gehör zu verschaffen, bedarf es unter diesen Voraussetzungen einer guten Vorbereitung seitens des Mieterrates. Die Devise muss lauten, **proaktiv** zu **handeln**.

Der Mieterrat muss sich hierfür zunächst über seine Ziele verständigen und entsprechende Positionen erarbeiten: Wie verhalten wir uns zu bestimmten Themen? Welche Ziele wollen wir erreichen? Was können wir hierfür tun?

Bei einer solchen **Strategieentwicklung** kann Unterstützung von außen hilfreich sein. Die Erarbeitung einer eigenen Position setzt ein ausreichendes Wissen über die entsprechende Thematik voraus. Dieses Wissen kann beispielsweise durch die Einbindung geeigneter Fachleute erzeugt werden. Die Schulungen der Wohnraumversorgung Berlin sind hierbei ein Baustein. Darüber hinaus können die Mieterräte eigenständig im Rahmen ihrer Tätigkeit Experten zu Rate ziehen und sich über notwendige fachliche Zusammenhänge informieren bzw. schulen lassen. Auch eine gezielte Information zu einzelnen Sachverhalten durch das Wohnungsunternehmen stellt eine gute Möglichkeit dar. Auf diese Weise kann der Mieterrat zu relevanten, die Mieterschaft betreffende Themen Positionen entwickeln, Ziele formulieren und Prioritäten der eigenen Arbeit sowie eigene Themen setzen.

In einer mieterratsinternen **Vorbereitung der Aufsichtsratssitzung** können die im Aufsichtsrat zu diskutierenden Themen vorbesprochen werden, so dass das entsandte Mitglied die Position des Mieterrates in die Sitzung tragen und vertreten kann. Unter Umständen finden sich im Aufsichtsrat themenbezogen auch Unterstützer, mit denen ebenfalls eine Vorbesprechung sinnvoll sein könnte.

Das in den Aufsichtsrat entsandte Mitglied des Mieterrates hat den anspruchsvollen Auftrag, die Interessen der Mieterschaft im Aufsichtsrat zu vertreten. Wie oben geschrieben gibt es kein Verbot der Bekanntgabe des

eigenen Abstimmungsverhaltens, so dass das Aufsichtsratsmitglied - soweit der Gegenstand der Abstimmung selbst nicht (mehr) der Geheimhaltung unterliegt – sein Stimmverhalten zu den unterschiedlichen Unternehmensentscheidungen beschreiben kann.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Vorstand über den Aufsichtsrat darum zu bitten, den Mieterrat über Sachverhalte zu informieren. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender positiver Beschluss des Aufsichtsrats, beispielsweise aufgrund eines Antrags des Mitglieds aus dem Mieterrat.



**Was eine Lebensform bedeutet
wird durch den Ausgangspunkt
des Lebens, das Gesellschaftliche, den
Alltag verstanden. Das ist eine
Revolution!**

Wieder ist über einen gesellschaftlichen Ausgangspunkt
zu reden. Das liegt in der Natur der Sache. In der
Lebensform 1988/1989, also dem Ausgangspunkt, ist
es nicht mehr notwendig, dass man sich auf die
Stadt auf die Stadt zu beziehen, dass man sich
auf die Gesellschaft und den Prozess der
Lebensform eingehen muss. Die Lebensform ist
nicht mehr ein gesellschaftliches Phänomen, sondern
eine gesellschaftliche Voraussetzung. Das ist eine
Revolution.

Mögliche urbane Welten

Mane stehen neue Fragen auf der Agenda, eine
Krise erschüttert die Welt. Damit werden viele
Lebensformen aufgeworfen, sichtbar werden viele
Dinge, die wir nicht sehen. Das heißt, es ist
bedeutend, dass wir nicht nur die Stadt, sondern
auch die Gesellschaft verstehen. Es ist gerade
dieses Anders, das letztlich eine urbane
Gesellschaft ist. Das Urbane ist immer wieder
eine Gesellschaft, die sich nicht nur um die
Stadt, sondern um die Gesellschaft als
Gesellschaft kümmert. Das heißt aber auch,
die heutige urbane Krise zu verstehen.

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

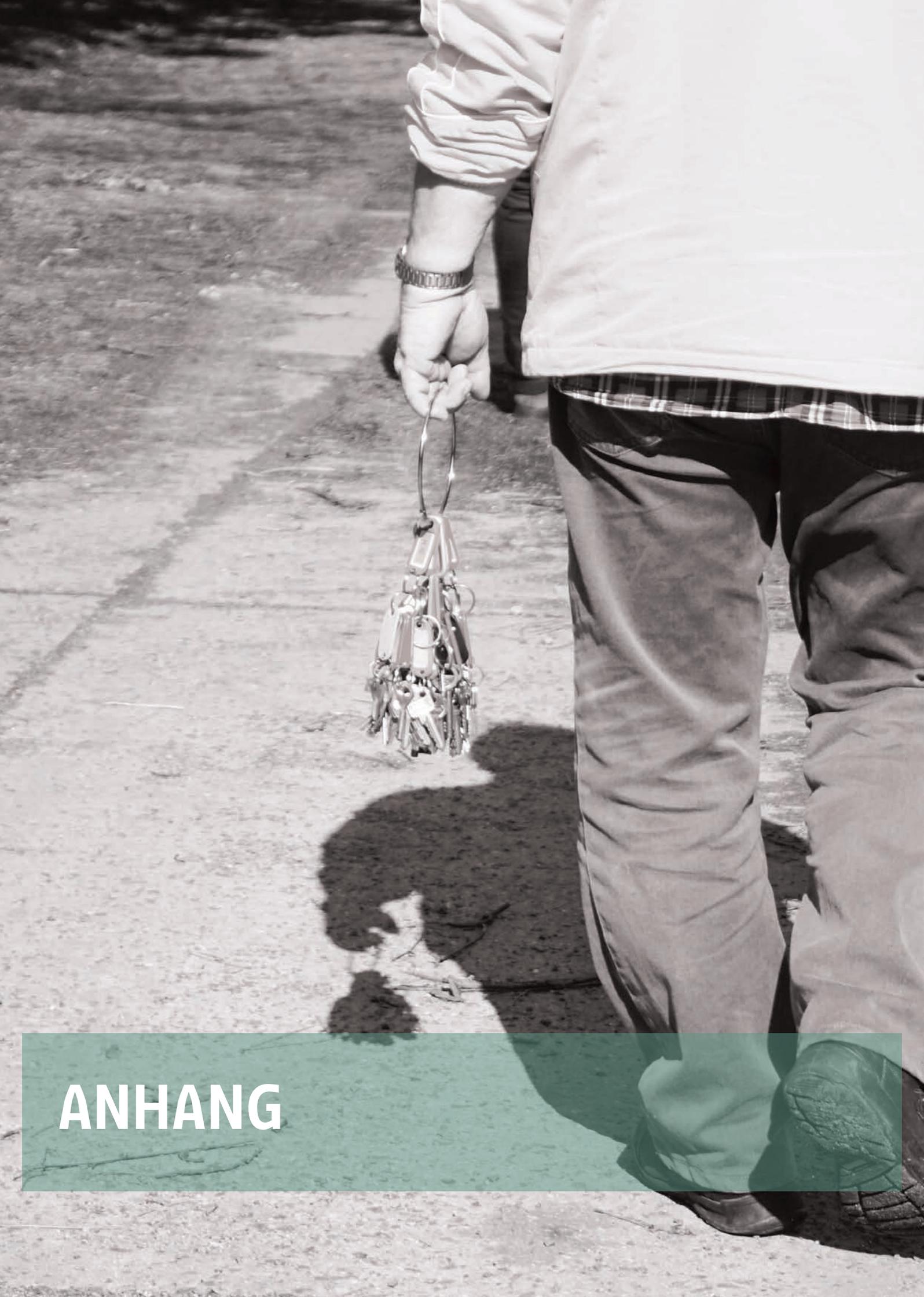
Weiterführende Literatur

Arbeitshilfen für Aufsichtsräte (herausgegeben von der Hans Böckler Stiftung).
Alle bisher erschienenen Arbeitshilfen können Sie unter
<https://www.boeckler.de/52.htm> herunterladen oder kostenfrei bestellen.

Besonders zu empfehlen:

Köstler, Roland: Verschwiegenheitspflicht. Hinweise zum praktischen Umgang. 3. überarbeitete Auflage September 2010. Arbeitshilfen für Aufsichtsräte. Reihe: Arbeitshilfen für Aufsichtsräte, H. 5. Düsseldorf: 2010, 23 Seiten

Köstler, Roland/Müller, Matthias/Sick, Sebastian (2013):
Aufsichtsratspraxis. Handbuch für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. 10. Auflage. Frankfurt: Bund-Verlag



ANHANG

Aktiengesetz (Auszüge)

§ 90 Berichte an den Aufsichtsrat

(1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;
2. die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals;
3. den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft;
4. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs), so hat der Bericht auch auf Tochterunternehmen und auf Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) einzugehen. Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten; als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekanntgewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann.

(2) Die Berichte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind wie folgt zu erstatten:

1. die Berichte nach Nummer 1 mindestens einmal jährlich, wenn nicht Änderungen der Lage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten;
2. die Berichte nach Nummer 2 in der Sitzung des Aufsichtsrats, in der über den Jahresabschluss verhandelt wird;
3. die Berichte nach Nummer 3 regelmäßig, mindestens vierteljährlich;

4. die Berichte nach Nummer 4 möglichst so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(4) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und, mit Ausnahme des Berichts nach Absatz 1 Satz 3, in der Regel in Textform zu erstatten.

(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen. Soweit die Berichte in Textform erstattet worden sind, sind sie auch jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen zu übermitteln, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Aufsichtsratsmitglieder über die Berichte nach Absatz 1 Satz 3 spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu unterrichten.

§ 93 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Die Pflicht des Satzes 3 gilt nicht gegenüber einer nach § 342b des Handelsgesetzbuchs anerkannten Prüfstelle im Rahmen einer von dieser durchgeführten Prüfung.

(2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast. Schließt die Gesellschaft eine Versicherung zur Absicherung eines Vorstandsmitglieds gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn entgegen diesem Gesetz

1. Einlagen an die Aktionäre zurückgewährt werden,
2. den Aktionären Zinsen oder Gewinnanteile gezahlt werden,
3. eigene Aktien der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft gezeichnet, erworben, als Pfand genommen oder eingezogen werden,
4. Aktien vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden,
5. Gesellschaftsvermögen verteilt wird,
6. Zahlungen entgegen § 92 Abs. 2 geleistet werden,
7. Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder gewährt werden,
8. Kredit gewährt wird,
9. bei der bedingten Kapitalerhöhung außerhalb des festgesetzten Zwecks oder vor der vollen Leistung des Gegenwerts Bezugsaktien ausgegeben werden.

(4) Der Gesellschaft gegenüber tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Hauptversammlung beruht. Dadurch, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat, wird die Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann erst drei Jahre nach der Entstehung des Anspruchs und nur dann auf Ersatzansprüche verzichten oder sich über sie vergleichen, wenn die Hauptversammlung zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

(5) Der Ersatzanspruch der Gesellschaft kann auch von den Gläubigern der Gesellschaft geltend gemacht werden, soweit sie von dieser keine Befriedigung erlangen können. Dies gilt jedoch in anderen Fällen als denen des Absatzes 3 nur dann, wenn die Vorstandsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters gröblich verletzt haben; Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß. Den Gläubigern gegenüber wird die Ersatzpflicht weder durch einen Verzicht oder Vergleich der Gesellschaft noch dadurch aufgehoben, dass die Handlung auf einem Beschluss der Hauptversammlung beruht. Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Insolvenzverwalter oder der Sachwalter das Recht der Gläubiger gegen die Vorstandsmitglieder aus.

(6) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren bei Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung börsennotiert sind, in zehn Jahren, bei anderen Gesellschaften in fünf Jahren.

§ 111 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluss gemäß § 290 des Handelsgesetzbuchs. Er kann darüber hinaus eine externe inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Berichts (§ 289b des Handelsgesetzbuchs), der nichtfinanziellen Konzernklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts (§ 315b des Handelsgesetzbuchs) beauftragen.

(3) Der Aufsichtsrat hat eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert. Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit.

(4) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Die Satzung oder der Aufsichtsrat hat jedoch zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, dass die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss, durch den die Hauptversammlung zu-

stimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann weder eine andere Mehrheit noch weitere Erfordernisse bestimmen.

(5) Der Aufsichtsrat von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, legt für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand Zielgrößen fest. Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Gleichzeitig sind Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festzulegen. Die Fristen dürfen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein. Soweit für den Aufsichtsrat bereits eine Quote nach § 96 Absatz 2 gilt, sind die Festlegungen nur für den Vorstand vorzunehmen.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

§ 116 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 3 über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet.



ANSPRECHPARTNER DER WV B

Til Salg

4929 8400

Byghollet

Ansprechpartner der WVB

Vorstand der Wohnraumversorgung Berlin - AöR

Jan Kuhnert

E-Mail: jan.kuhnert@sensw.berlin.de

Tel.: 030-90139 4807

Philipp Mühlberg

E-Mail: philipp.muehlberg@sensw.berlin.de

Tel.: 030-90139 4810

www.berlin.de/wohnraumversorgung

Referentin des Vorstands

Katharina Berten

E-Mail: katharina.berten@sensw.berlin.de

Tel.: 030-90139 4890

Geschäftsstelle der Wohnraumversorgung Berlin – AöR

STATTBÄU Stadtentwicklungsgesellschaft mbH

E-Mail: wohnraumversorgung@stattbau.de

Telefon: 030-69 081 171

www.stattbau.de